

tausch wissenschaftlich-technischer Kenntnisse. In *Kreditabkommen* werden Fragen der Kreditgewährung, des Zinssatzes sowie der Zurückzahlung des Kredits geregelt. Die DDR als fester Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft schließt ihre bedeutsamsten i. W. mit der UdSSR und den anderen Mitgliedstaaten des -> *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* ab. In Erfüllung des -> *Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW* stellen die i. W. ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Wirtschaftskraft der sozialistischen Staatengemeinschaft und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung dar. Mit nichtsozialistischen Staaten schließt die DDR in Verwirklichung ihrer Politik der ->» *friedlichen Koexistenz* i. W. auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zum gegenseitigen Vorteil ab. 2. Verträge, die von den dazu ermächtigten Wirtschaftsorganisationen (insbesondere den Außenhandelsbetrieben) der DDR mit den entsprechenden Partnerorganisationen der sozialistischen Länder sowie mit Firmen der Entwicklungsländer und der kapitalistischen Industrieländer (in manchen Fällen auch mit Inlandspartnern) über den internationalen Austausch von Lieferungen und Leistungen abgeschlossen werden. Besonders bedeutsam sind die i. W. zur vertraglichen Regelung der Beziehungen, die zwischen den dazu ermächtigten wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder auf den verschiedenen Gebieten ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration hergestellt werden. Die Partner gestalten und erfüllen diese i. W. auf der Grundlage von innerstaatlichen Maßnahmen der zentralen

internationale Wirtschaftsverträge

Leitung und Planung sowie von zwischenstaatlichen Abkommen; sie wirken dadurch an der planmäßigen Gestaltung der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* aktiv mit. Die i. W. dienen so als Instrument zur Vorbereitung, Konkretisierung und Realisierung der -> *Plankoordination* im RGW und bilden einen unverzichtbaren Bestandteil der ->■ *Rechtsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration*. Bei der Gestaltung und Erfüllung der genannten i. W. arbeiten die Partner entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zusammen, handeln in Übereinstimmung mit den zentralen Leitungsmaßnahmen zum Nutzen der sozialistischen Staatengemeinschaft und jedes ihrer Glieder und organisieren ihre gegenseitigen Beziehungen entsprechend den Erfordernissen in dem für die Sicherung der Planmäßigkeit erforderlichen Umfang. In Abhängigkeit von dem spezifischen Gegenstand und den konkreten Formen des jeweiligen Gebietes der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit haben sich bisher hauptsächlich folgende Gruppen i. W. herausgebildet: Außenhandelsliefer- und Leistungsverträge, zu denen insbesondere der -> *Außenhandelsliefervertrag*, der *Außenhandelsmontagevertrag*, der *Außenhandelskundendienstvertrag*, der internationale Transportvertrag und der internationale Versicherungsvertrag gehören; internationale -> *Verträge der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit*, ->■ *internationale Spezialisierungs- und Kooperationsverträge*. Bei Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen treten für den vertragswidrig handelnden Partner die Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit (Sanktionen) ein, die in einheitlichen Normen und Bedingungen des RGW, in zweiseitigen zwischenstaatlichen Abkommen oder in den i. W. selbst festgelegt sind. Die i. W. mit Partnern